

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University (DIU)
Ggf. Standort	Dresden

Studiengang 1	Supply Chain Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	50			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	50			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 2	Industrial Management in Microelectronics			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.05.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	25			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofile

1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.) – im Folgenden: SCM – der DIU ist ein grundständiger Studiengang, mit dem der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ erworben wird. Supply Chain Manager sind Experten, wenn es um die ganzheitliche Betrachtung von Wertschöpfungsnetzwerken und Lieferketten geht. Mit ihrem Fachwissen sorgen sie für den reibungslosen Ablauf von globalen Material-, Waren- und Informationsströmen. Logistik und Supply Chain Management analysiert die Struktur und die Organisationsweise vernetzter Dienstleistungs- und Liefersysteme. Neben Gütern und Dienstleistungen müssen dabei auch immer mehr Datenströme berücksichtigt werden. Grundlegendes Ziel dieses Studiengangs ist die Stärkung der Managementkompetenz und der unternehmerischen Initiative der Studierenden, um auf globale logistische Herausforderungen in Industrie, Handel und Dienstleistungen adäquat und fachgerecht reagieren zu können. Die Bildungsziele dieses Studiengangs orientieren sich einerseits an den Anforderungen an Supply Chain Manager, andererseits an einer wissenschaftlich fundierten universitären Ausbildung im Bereich Supply Chain Management. Supply Chain Manager müssen heute neben betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten auch über fundierte Kompetenzen in der operativen und strategischen Planung, im Projekt- und Finanzmanagement, im Qualitätsmanagement und im Management moderner Informations- und Kommunikationssysteme verfügen. Daneben sind ganzheitliches und analytisches Denken, ein ausgeprägtes Organisationstalent, Mitarbeiterführung und Teamorientierung sowie Kenntnisse in der vorwärts- und rückwärtsgerichteten Wertschöpfungskette und in internationalen Beziehungen gefragt. Dieses Studienangebot richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen mit einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. Fachhochschulreife und ist in den Fachbereich Wirtschaft, Recht, Management und Führung eingebettet.

2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ – im Folgenden: IMM – ist ein grundständiger Studiengang, mit dem der akademische Grad eines „Master of Science“ erworben wird. Es ist ein englischsprachiges Masterprogramm, das sich nicht einseitig auf Mikroelektronik oder betriebswirtschaftliches Wissen konzentriert, sondern beide Bereiche vereint und in deren Komplexität darstellt. Es bietet ein Programm an, in dem die Studierenden in kleinen Gruppen lernen und zusammenarbeiten können, um ein effizientes und individuelles Lernen zu ermöglichen. Es umfasst sowohl theoretische als auch praktische Teile, die es den Studierenden ermöglichen, die komplexen technischen, technologischen und wirtschaftlichen Wechselwirkungen in der Mikroelektronikbranche kennen zu lernen und zu verstehen, wie praktische Änderungen für den industriellen Fortschritt erreicht werden können. Dabei wird stets auf eine wissenschaftlich fundierte, umfassende und systematische Kompetenzvermittlung geachtet. Absolventinnen und Absolventen dieses Masterprogramms sollen besonders qualifiziert werden, um in der Elektronik- und Mikroelektronikindustrie, in Unternehmen der Mikrosystemtechnik und Sensorik sowie in der Logistik für die Fertigung komplexer Hightech-Produkte erfolgreich zu arbeiten. Dieses weiterbildende Studienangebot richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss mit mindestens 240 Leistungspunkten in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik, Mikroelektronik, Automatisierungstechnik, Informationstechnik, Informationssystemtechnik, Mechatronik, Technische Physik, Physik oder Nanotechnologie und ist in den Fachbereich Ingenieurwesen eingebettet. Für das Studium in dem englischsprachigen Studiengang sind zudem eine mindestens einjährige Berufspraxis und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 erforderlich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

In dem Studiengang werden die Absolventinnen und Absolventen in einem auf dem Arbeitsmarkt für Akademiker stark nachgefragten Segment kompetent und umfassend zum Supply Chain Manager ausgebildet. Supply Chain Manager sind Experten für die ganzheitliche Betrachtung von Wertschöpfungsnetzwerken und Lieferketten. Mit ihrem Fachwissen sorgen sie für den reibungslosen Ablauf von globalen Waren-, Informations- und Finanzströmen und organisieren vernetzte Dienstleistungs- und Liefersysteme. Durch die gezielte Stärkung der Managementkompetenz und der unternehmerischen Initiative werden die Studierenden in die Lage versetzt, auf globale logistische Herausforderungen in Industrie, Handel und Logistik-Dienstleistungsunternehmen adäquat und fachgerecht reagieren zu können. Die Bildungsziele dieses Studiengangs orientieren sich ferner an einer wissenschaftlich fundierten universitären Ausbildung. Dem Studiengang kann aufgrund des Begutachtungsverfahrens bescheinigt werden, dass er sich durch eine hohe Qualität auszeichnet. Die Begutachtung des Studiengangs führt zu einem uneingeschränkt positiven Ergebnis.

Zu den besonderen Stärken des Studiengangs zählen neben der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und logistik-orientierten Fähigkeiten die Ausbildung in der operativen und strategischen Planung, im Projekt- und Finanzmanagement, im Qualitätsmanagement und im Management moderner Informations- und Kommunikationssysteme. Beispiele für gute Praxis in dem Studiengang sind auch die Kurse zur Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten und die Anleitung zu einer kritischen Reflexion des eigenen Tätigkeitsbereichs.

2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Die Gutachtergruppe bewertet die Qualität des Studiengangs sehr positiv und lobt die intensive Betreuung der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Lehrenden bieten Konsultationen an und unterstützen den Lernprozess der Studierenden individuell sowohl fachlich als auch durch eine flexible, an die Bedürfnisse der Studierenden angepasste Terminplanung. Die fachlichen Schwerpunkte der technischen und der betriebswirtschaftlichen Module sind mit den Bedarfen der lokalen Unternehmen an Europas größtem Mikroelektronik-Standort in der Region Dresden abgestimmt. Die Lehrenden sind u.a. durch ihre Forschungsarbeiten gut mit dem akademischen Umfeld der Region vernetzt und lassen somit aktuelle innovative Inhalte in die Lehre einfließen. Weiterhin loben die Gutachter die personelle Ausstattung der Verwaltung der DIU, die es ermöglicht hervorragende Studien- und Lehrbedingungen zu gewährleisten. Positiv hervorzuheben ist auch die Formulierung des Qualifikationsprofils, die das Kompetenzprofil der Absolventinnen und Absolventen aussagekräftig beschreibt, und das Masterniveau angemessen abbildet.

Ein kleiner Kritikpunkt beschränkt sich auf die Darstellung der überfachlichen Kompetenzen in den Qualifikationszielen der einzelnen Module, die durchaus deutlicher beschrieben werden könnten. Grundlegende Schwächen identifizieren die Gutachterinnen und Gutachter jedoch nicht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.).....	3
2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.).....	4
Kurzprofile	5
1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.).....	5
2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.).....	7
2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.).....	8
Inhalt	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	14
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	14
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum	20
2.2.2 Mobilität	25
2.2.3 Personelle Ausstattung	26
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	28
2.2.5 Prüfungssystem	29
2.2.6 Studierbarkeit.....	30
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	32
2.3.2 Lehramt	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	35
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35

2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	35
III	Begutachtungsverfahren	36
1	Allgemeine Hinweise	36
2	Rechtliche Grundlagen.....	36
3	Gutachtergruppe	36
V	Datenblatt	37
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	37
1.1	Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.).....	37
1.2	Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.).....	37
2	Daten zur Akkreditierung.....	38
2.1	Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.).....	38
2.2	Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.).....	38
	Glossar	39
	Anhang	40

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Studienprogramm Supply Chain Management umfasst sechs Semester (drei Jahre) Regelstudienzeit. Nach erfolgreicher Teilnahme wird der Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Der Bachelorstudiengang zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen Bereich ermöglichen soll.

Das Studienprogramm Industrial Management in Microelectronics umfasst zwei Semester (ein Jahr) Regelstudienzeit. Nach erfolgreicher Teilnahme wird der Titel „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Der Masterstudiengang zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme beruflicher Tätigkeit im ingenieurwissenschaftlichen Bereich mit dem Schwerpunkt Mikroelektronik ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang Supply Chain Management (B.Sc.) ist ein grundständiger Bachelorstudiengang, der nach einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zum Abschluss führt. Am Ende der Studienzeit wird durch die Bachelorarbeit die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang Industrial Management in Microelectronics (M.Sc.) ist als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den Anforderungen für weiterbildende Masterstudiengänge; insbesondere wird eine mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit für die Aufnahme in das Programm erwartet. Das Programm sieht eine Studiendauer von zwei Semestern vor, in der auch eine Masterarbeit verfasst wird, die ebenfalls den Nachweis erbringt, dass

Studierende innerhalb einer definierten Frist eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studium im Studiengang Supply Chain Management zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung beschrieben. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung als Einzelprüfung in Form eines Zulassungsgespräches durch die wissenschaftliche Leitung des Bachelorstudiums. Von dem Erfordernis des Zulassungsgespräches kann entsprechend der Regelung in der Prüfungsordnung (§4 Abs. 1) insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die persönliche Eignung und Motivation oder auch das Fehlen derselben hervorgehen. Bezüglich der Anerkennung von hochschulisch bzw. Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen, finden die Regelungen in § 11 der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention Anwendung.

Zum Studium im Studiengang Industrial Management in Microelectronics zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind in der Prüfungsordnung beschrieben und umfassen einen Studienabschluss in einem Studiengang durch den mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden sowie eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit. Diese muss nach Festlegung der Prüfungsordnung in einem einschlägigen Bereich nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gem. der fachlichen Ausrichtung der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) für den Studiengang SCM verliehen. Ein weiterführendes Masterstudium kann im Anschluss an das Bachelorstudium absolviert werden. Für den Studiengang IMM wird nach erfolgreichem Abschluss der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Diploma Supplement erteilt jeweils detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt.**

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Supply Chain Management ist modular aufgebaut, er unterteilt sich in 30 Module und die Bachelorarbeit. Die Inhalte der Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind. Nach erfolgreicher Absolvierung der Module können zwischen 5 bis 10 Leistungspunkte erworben werden.

Der Masterstudiengang Industrial Management in Microelectronics ist ebenfalls modular aufgebaut, er unterteilt sich in sieben Module und die Masterarbeit. Die Inhalte der Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind. Nach erfolgreicher Absolvierung der Module können zwischen 4 bis 8 Leistungspunkte erworben werden.

In den Modulen beider Studiengänge werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Die Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Module sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen dargelegt (vgl. Anlage 2.2, Band II). Bei der Beschreibung wurde insbesondere auf die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit und Häufigkeit, die Leistungspunkte und Noten, den Arbeitsaufwand, die Dauer, die Literaturempfehlungen und den Verantwortlichen eines Moduls eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Auf Basis der Konzeption der Inhalte der beiden Studiengänge, deren zielgerichteter Realisierung in Modulen und Lehrformen sowie deren Zuordnung zu Studienabschnitten, werden die Studierenden in die Lage versetzt, den jeweiligen Studiengang in der vorgesehenen Zeit zu studieren. Konkret werden in Form von Modulprüfungen in der Regel 5 bis 10 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang SCM und 4 bis 8 ECTS-Punkte im Masterstudiengang IMM vergeben, wobei jeder Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Auf den Präsenzanteil des Workload entfallen in der Regel 10 Präsenzstunden. Pro Semester werden in diesem Vollzeitstudiengang 30 Leistungspunkte nach erfolgreichem Bestehen der Modulprüfungen erworben.

Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert. Leistungspunkte werden dann gewährt, wenn die zu den Lehrveranstaltungen zugehörigen Prüfungen erfolgreich bestanden wurden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende die in der Modulbeschreibung festgelegte Anzahl an Leistungspunkten. Bei erfolgreichem Bestehen des Bachelorstudiums erlangen Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte, nach dem Masterstudiums sind dies ECTS-Punkte.

Durch die Studienordnungen und das Lehrangebot ist in beiden Programmen sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und garantieren somit die Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte durch die Gutachtergruppe unter Einbeziehung ausführlicher Unterlagen der Hochschule und umfassender Gespräche mit Vertretern von Hochschulleitung, Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studiengangskoordination und Studierenden. Hierbei wurden formale und fachlich-inhaltliche Kriterien der Studiengänge, die bislang noch nicht an der Hochschule eingeführt wurden, in gleicher Weise geprüft und deren Einhaltung in den Programmen diskutiert.

Für beide Programme wurde die vorgesehene Umsetzung an der DIU erörtert, um ein Verständnis von der besonderen Konstruktion der Hochschule als An-Institut der Technischen Universität Dresden zu gewinnen. Hierbei gelangte die Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass die enge Anbindung an die TU Dresden für die Nutzung personeller und sächlicher Ressourcen überaus förderlich ist und günstige Voraussetzungen für die Erreichung der Qualifikationsziele der beiden Studiengänge vorzufinden sind.

Da noch keine Erfahrungen in der Durchführung der Studiengänge bestehen, konnten zu Fragen der Umsetzung bislang nur Planungen und konzeptionelle Zielsetzungen durch die Vertreter der Hochschule vorgestellt werden. Diese waren in den Gesprächen durchweg überzeugend, wie am Beispiel der Vermittlung überfachlicher Kompetenzen verdeutlicht werden kann. Obwohl diese Kompetenzbereiche in den vorgelegten Modulbeschreibungen nur in geringem Maße ausgeführt sind, konnten die Programmverantwortlichen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass in Laborübungen und anderen Seminarformaten die Fähigkeiten zur Selbstreflexion, Kommunikation, Konflikt- und Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden können. Vor diesem Hintergrund erachten es die Mitglieder der Gutachtergruppe als angemessen, der Hochschule eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen zu empfehlen. Darüber hinaus ermutigt die Gutachtergruppe die Hochschule zur Durchführung der Studiengänge in der jeweils vorgestellten Konzeption, da Zielsetzung und fachlich-inhaltliche Ausrichtung in beiden Fällen als sehr sinnvoll bewertet werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Dokumentation

Als Ziel des Studiengangs SCM beschreibt die DIU, dass die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Positionen im Logistikmanagement und Supply Chain Management von Unternehmen in Handel, Dienstleistung oder Industrie ausgebildet werden soll. Das Bachelorstudium zielt darauf ab, Prozesse in den Bereichen Supply Chain und Logistik zu untersuchen, zu evaluieren und zu optimieren. Dem Vermitteln von Methoden und Instrumenten einzelner logistischer Teilbereiche sowie das ganzheitliche Betrachten von Wertschöpfungsketten soll innerhalb des Studiums besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Supply Chain Manager sind Experten, wenn es um die ganzheitliche Betrachtung von Wertschöpfungsnetzwerken und Lieferketten geht. Mit ihrem Fachwissen sorgen sie für den reibungslosen Ablauf von globalen Material-, Waren- und Informationsströmen. Logistik und Supply Chain Management analysiert die Struktur und die Organisationsweise vernetzter Dienstleistungs- und Liefersysteme. Neben Gütern und Dienstleistungen müssen dabei auch immer mehr Datenströme berücksichtigt werden. Grundlegendes Ziel dieses Studiengangs ist die Stärkung der Managementkompetenz und der unternehmerischen Initiative der Studierenden, um auf logistische Herausforderungen in Industrie, Handel und Dienstleistungen adäquat und fachgerecht reagieren zu können. Dies beinhaltet umfassende Kenntnisse bzw. Fähigkeiten zur marktorientierten Planung, Gestaltung, Steuerung und Kontrolle der Material-, Waren- und Informationsflüsse in Wertschöpfungsnetzwerken sowie deren Anwendung.

Diese Bildungsziele sollen sich nach dem Verständnis der DIU einerseits an den Anforderungen an Supply Chain Manager orientieren, andererseits an einer wissenschaftlich fundierten universitären Ausbildung im Bereich Supply Chain Management. Supply Chain Manager müssen heute nach Überzeugung der Hochschule neben betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten auch über fundierte Kompetenzen in der operativen und strategischen Planung, im Projekt- und Finanzmanagement, im Qualitätsmanagement und im Management moderner Informations- und Kommunikationssysteme verfügen.

Daneben werden durch die DIU ganzheitliches und analytisches Denken, ein ausgeprägtes Organisationsstalent, Mitarbeiterführung und Teamorientierung sowie Kenntnisse in der vorwärts- und rückwärtsgerichteten Wertschöpfungskette und in internationalen Beziehungen als bedeutsam charakterisiert.

Im Studiengang werden u.a. Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der quantitativen Ausbildung, der BWL und VWL, der Wirtschaftsinformatik, spezifische Kenntnisse im Supply Chain Management sowie Soft Skills vermittelt. Diese Kompetenzbereiche sollen für spezifische Tätigkeitsfelder vorbereiten, in denen Absolventen des Studiengangs zum Einsatz kommen können.

Der Supply Chain Manager ist für einen reibungslosen Ablauf in der Wertschöpfungskette des Unternehmens verantwortlich. Diese Aufgaben umfassen die drei Dimensionen des Warenflusses, des Informationsflusses und der Geldströme von den Rohstofflieferanten bis zum Endkunden. Ziel ist es, sowohl den Material- und Informationsfluss als auch die Geldflüsse soweit zu optimieren, dass die Kosten auf ein Minimum reduziert werden und die Lieferungen an das bzw. vom Unternehmen termingerecht eingehalten werden.

Ein Supply Chain Manager koordiniert und organisiert die Wertschöpfungskette innerhalb eines Unternehmens. Diese Aufgaben umfassen u.a. alle Aktivitäten von der Beschaffung von Rohmaterialien und Halbfertigprodukten über die Produktion und Logistik bis hin zur Distribution zum Endkunden und der Entsorgung von gebrauchten Produkten sowie des Abfalls. Entlang der gesamten Lieferkette werden auch externe Partner, wie Lieferanten, Kunden und Dienstleister, gewinnbringend in die Kette eingegliedert.

Aufgrund ihrer ganzheitlichen und interdisziplinären Ausbildung sollen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Betätigungsfelder im Bereich der Beschaffung, Produktion, Distribution sowie im Absatz von Industrie- und Handelsunternehmen finden. Darüber bieten Logistikdienstleister, die sich immer stärker in die Wertschöpfungskette einbringen, ein breites Einsatzgebiet. Auch im öffentlichen Dienst werden die Fähigkeiten eines Supply Chain Managers nach Beobachtung der Hochschule zunehmend bedeutsamer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs besteht in der Ausbildung von Supply Chain Managern, die einerseits auf Ihre zukünftige berufliche Tätigkeit gründlich vorbereitet werden und andererseits eine solide Basisausbildung auf wissenschaftlichem Niveau im Bereich Logistik und Supply Chain Management erhalten. Die Qualifikationsziele und Lernziele sind in den vorliegenden Unterlagen klar formuliert und konnten in allen Belangen bei der mündlichen Befragung detailliert erläutert werden. Auf fachlicher Ebene werden betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt, wobei besonderer Wert auf den inhaltlichen Bezug zur Logistik und dem Supply Chain Management gelegt wird. In einem

Schwerpunktmodul zum Supply Chain Management können die Studierenden fundierte Kenntnisse zur Analyse und Gestaltung von Supply Chains und zu den wesentlichen Phasen und Funktionen der Logistik erwerben. Notwendige und dem Studiengang angemessene Methodenkompetenzen werden in den Bereichen Mathematik, Operations Research und Wirtschaftsinformatik vermittelt. Die Nachfrage nach akademischen Arbeitskräften im Bereich „Logistik und Supply Chain Management“ ist in der jüngsten Vergangenheit stark gestiegen und wird weiter ansteigen. Aufgrund ihrer Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Industrie-, Handels- und Logistikunternehmen sind die Berufsaussichten der Absolventen des Studiengangs als sehr gut einzuschätzen. Neben den für die Berufsausübung erforderlichen Soft-Skills wird in dem Studiengang Wert auf eine kritische Reflexion und auf verantwortungsbewusstes Handeln im eigenen Tätigkeitsbereich gelegt. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**

Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Dokumentation

Nach der Selbstdarstellung der Hochschule besteht das Ziel des Studiengangs Industrial Management in Microelectronics vor allem in der Herausbildung der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Positionen im Bereich Mikroelektronik in Industrieunternehmen.

Der Studiengang ist ein englischsprachiges Masterprogramm, das sich nicht einseitig auf Mikroelektronik oder betriebswirtschaftliches Wissen konzentriert, sondern beide Bereiche vereint und in deren Komplexität darstellt. In dem Studiengang sollen Studierende in kleinen Gruppen lernen und zusammenarbeiten können, um ein effizientes und individuelles Lernen zu ermöglichen. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, die komplexen technischen, technologischen und wirtschaftlichen Wechselwirkungen in der Mikroelektronikbranche zu kennen und sie sollen verstehen, wie praktische Änderungen für den industriellen Fortschritt erreicht werden können. Dabei strebt die DIU an, auf eine wissenschaftlich fundierte, umfassende und systematische Kompetenzvermittlung zu achten.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen besonders qualifiziert sein, um in der Elektronik- und Mikroelektronikindustrie, in Unternehmen der Mikrosystemtechnik und Sensorik sowie in der Logistik für die Fertigung komplexer Hightech-Produkte erfolgreich zu arbeiten. Im Studiengang werden hierfür u.a. Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen elektronische Bauelemente und Schaltungen, Halbleitertechnologie, Aufbau- und Verbindungstechnik, Mikrosystem- und Sensortech-

nik sowie Projektmanagement, Investition und Finanzierung, Operations-/Logistikmanagement vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Industrial Management in Microelectronics als positiv und erkennen, dass die fachliche Vertiefung und Spezialisierung durch das vielfältige Modulangebot abgedeckt wird.

Die Studierenden werden umfassend auf die Tätigkeiten in den genannten Branchen und Tätigkeitsfeldern vorbereitet. Für internationale Studierende aus z.B. überwiegend asiatischen Kulturkreisen wird eine spezielle 6 -8 wöchige Einführungsphase zu kulturellen Aspekten, der deutschen Sprache und zum wissenschaftlichen Arbeiten angeboten

Die Programmverantwortlichen schildern, dass die Studierenden ihre unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen in die Gruppenarbeit in den Laboren einbringen, indem sie entsprechende Rollen im Team besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Dokumentation

Das Studium ist nach der Konzeption der DIU theoretisch ausgerichtet, weist aber einen hohen Anwendungsbezug auf, da mit Fallbeispielen und Planspielen gearbeitet wird. Basierend auf den angestrebten Kompetenz- und Lernzielen des Studiengangs lassen sich die Lerninhalte der 30 Module in die folgenden fünf Bereiche gliedern:

Quantitative Module:

- Analysis
- Algebra
- Deskriptive und schließende Statistik

- Operations Research
- Big Data Analytics

Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Module:

- Operatives und strategisches Management
- Marketing
- Controlling
- Investition und Finanzierung
- Organisation und Change Management
- Human Resource Management
- Qualitätsmanagement
- Projekt- und Prozessmanagement
- Wissens- und Informationsmanagement
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Managerial Economics

Wirtschaftsinformatik bezogene Module:

- Informationssysteme und E-Business
- Digitalisierung in der Supply Chain
- Logistik mit SAP

Schwerpunktmodule des SCM:

- Grundlagen und Vertiefung des SCM
- Beschaffungsmanagement
- Produktionsplanung und -steuerung
- Materialflusssysteme und Intralogistik
- Distributionslogistik
- Verkehrswirtschaft und Transportsysteme
- Reverse Logistics und Nachhaltigkeitsmanagement
- Transport- und Logistikrecht

Praxismodule:

- Soft Skills
- Praktikum
- Bachelorseminar und Bachelorarbeit

Die Hochschule ist bestrebt, das Lehrkonzept des Studiengangs Supply SCM darauf auszurichten, die Anforderungen aus der betrieblichen Praxis an Supply Chain Manager umfassend zu berücksichtigen. Dabei soll der wissenschaftlich fundierte, umfassende und systematische Charakter eines universitären

Studiums gewahrt bleiben. Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Vorlesungen, Tutorien, Fallstudien-seminare, Exkursionen und Expertengespräche eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen. Der Studiengang ist sinnvoll auf die geforderte Eingangsqualifikation abgestimmt und ist im weiteren Verlauf angemessen strukturiert. Die Produktions- und Distributionslogistik, ebenso das Kreislaufmanagement und das Behältermanagement finden in ausgewogener Weise im Studiengang Platz. Nachhaltige Beschaffung und Distribution spielen unter dem Gesichtspunkt der Emission eine wichtige Rolle im Curriculum. Die angestrebten Qualifikationsziele werden in dem Studiengang vollumfänglich erreicht.

Neben den fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden in den vorgesehenen Modulen auch überfachliche Kompetenzen erwerben, die im Gespräch durch die Programmverantwortlichen nachvollziehbar beschrieben wurden. Da sich die entsprechenden Ziele noch nicht vollständig in den Modulbeschreibungen ablesen lassen, wird eine Überarbeitung aller Modulbeschreibungen empfohlen.

Der Begriff „Supply Chain Management“ weist eine große inhaltliche Nähe zu dem Begriff „Logistik“ auf. Die Studiengangsbezeichnung „Supply Chain Management“ ist aus fachlicher Perspektive der Gutachtergruppe gut gewählt und stimmt mit den Inhalten des Studiengangs überein. Spezifische Inhalte, die sich auf überbetriebliche Wertstoffketten beziehen und somit eindeutig dem Supply Chain Management (SCM) zuzuordnen sind, sind in dem Grundlagen- und Vertiefungsmodul zu SCM zu finden. Ferner stellt der Studienbereich der internationalen Beziehungen eine Besonderheit zum SCM dar. Die Digitalisierung in SCM stellt eine weitere Schwerpunktsetzung dar, die sich in einem klassischen Logistikstudiengang nicht findet. Schließlich sind Wertschöpfungsaktivitäten, die über Unternehmensgrenzen hinaus stattfinden, vorgesehen, die ebenfalls in einem Studiengang der Logistik weniger ausgeprägt sind. Somit kann bestätigt werden, dass der zu vergebende Abschlussgrad passend gewählt ist.

Über das reine Erlernen von quantitativen Methoden sind das Erproben und die Nutzung von Software zur Lösung von mathematischen Problemen sowie die Nutzung von SAP vorgesehen.

Das Studium umfasst ein vierwöchiges Praktikum, das mit 5 ECTS-Punkten versehen ist. Im Bereich der Logistik hat die DIU mit der IHK, mit DHL, BMW, Bosch und einer Reihe von mittelständischen Unternehmen Kontakt. Studierende können unterstützt werden, wenn sie bei den Partnerunternehmen Praktika absolvieren wollen. Durch die enge Verbindung von DIU und TU Dresden können die Lehrenden den Studierenden der DIU das Netzwerk zu Unternehmen und Hochschulen im In- und Ausland öffnen. Praktika sollten auch aus Sicht der Lehrenden 3 bis 6 Monate dauern. Aufgrund der Work-

loadberechnung sind jedoch nur 4 Wochen vorgesehen. Die Studierenden sollen aber ermutigt werden, auch längere Praktika durchzuführen – auch wenn dies nicht mit ECTS-Punkten versehen ist.

Es werden regelmäßig Evaluationen in den Studiengängen durchgeführt. Alle Module werden mit Fragebögen evaluiert, ebenso die einzelnen Lehrveranstaltungen und die Leistung von Dozierenden. Neben der schriftlichen Evaluation gibt es an der DIU eine Kultur der direkten Kommunikation, die einen unmittelbaren Austausch zwischen Lehrenden, Studiengangsleitung und Studierenden nutzt, um Problemen schnell zu begegnen und um auf die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Die überfachlichen Kompetenzen, die in den Modulen des Studiengangs vermittelt werden, sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher beschrieben werden.

Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Dokumentation

Das Studium im Studiengang IMM ist theoretisch ausgerichtet, weist aber einen hohen Anwendungsbezug auf, da mit Laborpraktika, Fallbeispielen und Planspielen gearbeitet wird. Basierend auf den angestrebten Kompetenz- und Lernzielen des Studiengangs lassen sich die Lerninhalte der acht Module in die folgenden Bereiche gliedern:

Befähigung für die wissenschaftliche Forschung:

- Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- Verständnis für das Wirken allgemeiner Prinzipien
- Befähigung für allgemeine wissenschaftlich-technische Recherchen und Berichtspräsentationen
- Gruppenarbeit

Technische Module:

- Mikroelektronische Bauelemente und Schaltungen
- Halbleitertechnologie
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Mikrosystem- und Sensortechnik

Betriebswirtschaftliche Module:

- Projektmanagement

- Operations- und Logistikmanagement
- Investition und Finanzierung

Praktische Arbeiten:

- Halbleitertechnologie
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Masterarbeit

Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Vorlesungen, Tutorien, Fallstudienseminare, Laborkurse, Exkursionen und Expertengespräche eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe diskutiert das Curriculum mit den Programmverantwortlichen und kommt insgesamt zu der Einschätzung, dass die gesetzten Qualifikationsziele gut erreicht werden können. Die Lehrveranstaltungen dienen einerseits dazu, das Wissen zu verbreitern und andererseits eine punktuelle Vertiefung zu erzielen. Die eingesetzten Lehrformen unterstützen die angestrebten Kompetenz- und Lernziele. Durch die Masterarbeit wird die Fähigkeit der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten weiter ausgebaut. Bei der Entwicklung des Curriculums wurden – wie auch im Studiengang SCM – sowohl Studierende als Mitglieder der Studienkommission einbezogen als auch Anforderungen von Unternehmen und Verbänden berücksichtigt. Das spezielle Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes der Region Dresden in der Mikroelektronik und Mikrosystemtechnik Branche hat somit wesentlich zu der Profilbildung beigetragen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese enge Anbindung an die lokale Industrie und sieht, dass die Studierenden bestens sowohl auf eine wissenschaftliche Karriere als auch auf die berufliche Zukunft in der Region vorbereitet werden.

Die Gutachtergruppe merkt jedoch auch an, dass die Vermittlung überfachlicher Qualifikationen stärker in den Qualifikationszielen der einzelnen Modulbeschreibungen hervorgehoben werden kann. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen stellt sich heraus, dass die überfachlichen Inhalte in den zahlreichen Laboren, die von den Studierenden in kleinen Teams bearbeitet werden, hinreichend verankert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium **ist erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Die überfachlichen Kompetenzen, die in den Modulen des Studiengangs vermittelt werden, sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher beschrieben werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat.

Dokumentation

Für die beiden Studiengänge werden keine expliziten Mobilitätsfenster definiert. Die Hochschule führt in den Gesprächen vor Ort aus, dass eine Mehrheit der Studierenden aus dem Ausland – insbesondere aus China und Indien – erwartet wird. Diese Studierendengruppe strebt innerhalb des Studiums an einer deutschen Hochschule keine weitere Auslandsmobilität an. Für Studierende aus Deutschland werden seitens der Hochschule derzeit Kooperationsnetzwerke mit ausländischen Partnern aufgebaut, die Studierenden Praktika oder Zeiten des Auslandsstudiums ermöglichen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort thematisieren Gutachtergruppe und Programmverantwortliche die Frage der Studierendenmobilität und die Möglichkeit, in den beiden Studiengängen Mobilitätsfenster vorzusehen. Grundsätzlich wird die Hochschule künftig in Erwägung ziehen, Studierenden im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Gleichzeitig erachtet es die Gutachtergruppe als nachvollziehbar, dass die Zielsetzung des Masterstudiengangs IMM vorrangig auf die Vermittlung einer spezifischen Praxiserfahrung im Sektor der Mikroelektronik ausgerichtet ist und Auslandsmobilität aufgrund der kurzen Studiendauer einen geringeren Stellenwert einnimmt. Gleichzeitig wird überzeugend dargelegt, dass bei Bedarf die Erstellung der Masterarbeit im Ausland erfolgen kann. Die Studierendenmobilität im Studienverlauf des Bachelorstudiengangs SCM wird nach Darstellung der Hochschule gewährleistet, wenngleich der Hinweis auf die Zielgruppe von Studierenden aus dem Ausland nachvollziehbar ist und daher der Auslandsmobilität keine hohe Bedeutung zugemessen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt.**

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die personelle Ausstattung nach hochschulweit geltenden Verfahrensweisen studienübergreifend geregelt ist.

Dokumentation

Die DIU beschäftigt eine Studiengangsmanagerin für die organisatorische Realisierung des Studiengangs. Die Studiengangsmanagerin ist zuständig für die Studienorganisation (Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern.

Für die inhaltliche Konzeption sowie Profilbildung und für die Sicherung der fachlichen Qualität ist vorrangig die wissenschaftlich-fachliche Leitung der Studiengänge verantwortlich. Ihr obliegt jeweils auch die fachliche Beratung und Betreuung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozentinnen und Dozenten.

Die Hochschule beschäftigt aufgrund ihres Status als An-Institut der TU Dresden kein eigenes Lehrpersonal. Vielmehr nutzt die Hochschule die landeshochschulgesetzliche Möglichkeit, Dozentinnen und Dozenten anderer Hochschulen für Lehrtätigkeiten zu beschäftigen. Eine Dozentin bzw. ein Dozent kann in dem Studiengang lehren, wenn er bzw. sie vor dem Einsatz von der DIU, insbesondere nach Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zur Dozentin bzw. zum Dozent im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung sind das Vorliegen der formalen Kriterien gem. Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz, sowie die fachliche Eignung und die wissenschaftlich-fachliche Leistung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor.

Im Studiengang SCM werden insgesamt 29 Professorinnen und Professoren tätig sein, darüber hinaus 26 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit sind ca. 52 % der Dozentinnen und Dozenten Professoren, ca. 48 % sind Praxisdozentinnen und -dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter. Im Studiengang IMM werden insgesamt 7 Professorinnen und Professoren tätig sein, darüber hinaus 7 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Studiengang werden nach der vorgelegten Konzeption ca. 68 % der Präsenzstunden durch Professorinnen und Professoren unterrichtet, 32 % durch Praxisdozentinnen und -dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Mehrzahl der Lehrenden in den beiden Studiengängen ist hauptberuflich an der TU Dresden beschäftigt. Die Kurzlebensläufe der wissenschaftlichen Leitung und eines Großteils der zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung vorgesehenen Dozentinnen und Dozenten liegen als Anlagen der Selbstdokumentation bei (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 2.8, Band II).

Um die Qualität der Lehre sicherzustellen, beschreibt die Hochschule, dass die DIU in Kooperation mit TUDIAS Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Dozentinnen und Dozenten sowie für Lehrende, die potenziell zukünftig für die DIU als Dozentinnen und Dozenten arbeiten wollen, anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge werden zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht angeboten, sodass auch die personelle Ausstattung nur auf Basis vorgelegter Personalplanungen bewertet werden kann. Hierbei zeigt sich, dass die Organisation der DIU als An-Institut der TU Dresden die Hochschule in die Lage versetzt, bedarfsgerecht die Lehrkompetenz von fachlich und didaktisch hochqualifizierten Fachvertreterinnen und Fachvertretern für beide Studiengänge vorzusehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch landesrechtliche Vorgaben abgesichert sind, ermöglichen der DIU die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller Disziplinen, die für eine zielgerichtete Umsetzung der Studiengänge erforderlich sind. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Lehrenden sind transparent und lassen eine ausreichende Planungssicherheit für die Studiengänge zu. Gleichzeitig erlaubt die Form des Beschäftigungsverhältnisses der DIU, längerfristig nur mit Dozentinnen und Dozenten zusammen zu arbeiten, die den Qualitätsansprüchen der Hochschule genügen. Lehrende, die in Evaluationen durch Studierende mehrfach schlecht bewertet werden, werden zunächst um Veränderung ihrer Unterrichtspraxis gebeten oder ggf. nicht weiter beschäftigt.

Für die Lehrenden der DIU besteht die Möglichkeit, strukturierte Schulungsangebote der TU Dresden für die didaktische Weiterentwicklung wahrzunehmen. Die Vertreter der Hochschule legten im Gespräch vor Ort dar, dass von diesen Angeboten regelmäßig Gebrauch gemacht wird.

Die Begleitung der Studiengänge durch nicht-wissenschaftliches Personal ist durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der DIU sichergestellt, sodass Studierende und Lehrende in dem Programm auf hervorragend organisierte Studien- und Lehrbedingungen treffen.

Insgesamt wird die vorgesehene Personalausstattung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als angemessen bewertet, da die Fachinhalte der Studiengänge personell abgedeckt sind und die Betreuungsrelation in den Studiengängen als sehr gut erwartet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die DIU finanziert sich überwiegend aus Studiengebühren, sodass diese im Wesentlichen die Ausgaben der Hochschule decken müssen. Aus diesem Grund verzichtet die Hochschule auf einen eigenen Lehrkörper und eine eigene sächsische Grundausrüstung. Diese werden vielmehr projektspezifisch und aufgabenbeschränkt von Anbietern eingekauft. Dazu gehören die wissenschaftlichen Leiter aller Studienprogramme, die Lehrbeauftragten, die Fremdsprachenangebote, die Nutzung von Bibliotheksbeständen, teilweise Computerpools mit Software, die technischen Geräte und Laborausstattungen sowie die Buchführung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Die Hochschule hat langfristig Räume im Zentrum der Stadt Dresden angemietet. In dem Gebäude sind Seminarräume, Hörsaal, Sitzungsräume in unterschiedlicher Größe, Kommunikationsräume, Pausenversorgung, Dozentenzimmer, Räume des Projektmanagements, der Verwaltung und des technischen Managements vorhanden.

Zur Generierung neuer Programme, der Gewinnung von Studierenden und finanziellen Unterstützung durch Sponsoring verfolgt die DIU strategische Partnerschaften mit Unternehmen, staatlichen Institutionen, Forschungsinstituten sowie Fachgesellschaften. Eine besondere strategische Partnerschaft besteht zur TU Dresden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann die DIU neben ihren eigenen Räumlichkeiten auch auf externe Ressourcen zugreifen.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, über einen persönlichen Zugang die Recherchedienste der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek zu nutzen. Außerdem steht den Studierenden in ihren Präsenzphasen der Computerpool der DIU zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann sich während der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Ausstattung der DIU den Erwartungen an eine moderne Hochschule vollständig entspricht. Der Hochschulstandort in langfristig angemieteten Räumlichkeiten ist für Studierende gut erreichbar, ermöglicht die Nutzung der Bibliotheken in Dresden und bietet für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sehr gute Bedingungen. Dies schließt klassische Präsenzformate ebenso ein wie Lehrformate, die Online

durchgeführt werden; entsprechende Räume mit ausgezeichneter Technikausstattung sind an der DIU vorhanden.

Während Lehrveranstaltungen an der DIU selbst durchgeführt werden, finden Praktika in Unternehmen statt, sodass die dort vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Diese Gewährleistung ist aus Sicht der Gutachtergruppe ebenso überzeugend wie die Bereitstellung von Lernressourcen, die sich aus der Kooperation mit der TU Dresden ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, da die Prüfungen und Prüfungsarten hochschulweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für beide Studiengänge einheitlich geregelt sind.

Dokumentation

Die Hochschule führt in ihrem Selbstbericht aus, dass als modulbezogene Prüfungsleistungen schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Semesterarbeiten oder Praxisberichte zum Einsatz kommen. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module und unterscheiden sich maßgeblich in reine Wissensabfragen bis hin zu Bewertung praktischer Übungen und der Präsentation praktischer Fälle.

Die Module im Studiengang SCM sind jeweils mit 5 bis 10 ECTS-Punkten versehen. Die Bachelorarbeit, die sich aus der schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung (Kolloquium) zusammensetzt, wird in der Prüfungsordnung als ist eine Prüfungsarbeit definiert, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, für die 10 ECTS-Punkte vergeben werden, beträgt drei Monate.

Die Module im Studiengang IMM sind jeweils mit 3 bis 5 ECTS-Punkten versehen. Die Masterarbeit, die sich aus der schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung (Kolloquium) zusammensetzt, wird in der Prüfungsordnung als ist eine Prüfungsarbeit definiert, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, für die 15 ECTS-Punkte vergeben werden, beträgt vier Monate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide Studiengänge (IMM und SCM) erfüllen die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Die Überprüfung der vermittelten Lehrinhalte erfolgt modulbezogen primär mittels Klausur am Ende des

jeweiligen Semesters. In die Benotung fließen ferner Hausarbeiten, Referate und Seminararbeiten ein, im Studiengang IMM auch Laborarbeiten. Durch die Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten wird die Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens geschult und bereitet die Studierenden auf die Anfertigung der späteren Bachelor-/Masterthesis vor. Ferner wird in Seminararbeiten, die teilweise als Gruppenleistung erfolgen, die (interkulturelle) Teamkompetenz geschult. Daher sind die Prüfungsformen in beiden Studiengängen ausgewogen und sinnvoll zu bewerten.

Die Prüfungsformen werden durch regelmäßig stattfindende Dozententreffen und durch Feedback der Studierenden validiert und bei Bedarf angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot von der Hochschule einheitlich gehandhabt, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einheitlich von der Hochschule koordiniert, die studentische Arbeitszeit in den Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig und systematisch überprüft und eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wird.

Dokumentation

Die DIU bindet sich im Hinblick auf Start, Durchführung und Abschluss ihrer Programme nicht an die üblichen Semesterzeiten staatlicher Hochschulen. Grundlage für die konkreten Zeitpläne sind vielmehr das Erreichen einer ausreichenden Teilnehmerzahl, die Verfügbarkeit der Lehrkräfte sowie die mit den Teilnehmern vereinbarten Zeitfenster für die Lehrveranstaltungen.

Auf Basis der Konzeption der Inhalte der beiden Studiengänge SCM und IMM, deren Realisierung in Modulen und Lehrformen sowie deren Zuordnung zu Studienabschnitten, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Studiengänge in der vorgesehenen Zeit zu studieren. Konkret werden in nach erfolgreich abgelegten Modulprüfungen in der Regel 5 bis 10 ECTS-Punkte im Studiengang SCM und zwischen 3 und 5 ECTS-Punkte im Studiengang IMM vergeben, wobei jeder ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. In den Modulbeschreibungen wird die Verteilung Präsenzphasen und Selbststudium angegeben.

Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium SCM beträgt sechs Semester, im Masterstudium IMM zwei Semester. Durch die Studienordnung und das Lehrangebot sieht die DIU vor, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein empfohlener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der jeweiligen Studienordnung geregelt und sollen somit die Studierbarkeit gewährleisten.

Die DIU strebt nach eigenen Aussagen an, auf die stetig steigenden Anforderungen des beruflichen Alltags der Studierenden zu reagieren. So soll es ermöglicht werden, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) den individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen vorzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge IMM und SCM entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist angemessen und erlaubt eine entsprechende Planung für die Studierenden. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Module ist schlüssig und im Studiengang SCM mit 5-10 ECTS-Punkten, bzw. 3-5 ECTS-Punkten im Studiengang IMM, ebenfalls angemessen. Die Mehrzahl der Module schließt zum Ende des jeweiligen Semesters mit einer Klausur ab. Die Betreuung der Studierenden kann durch die beschränkten Teilnehmerzahlen individuell gestaltet werden. So ist beispielsweise positiv hervorzuheben, dass die Studierenden regelmäßig stattfindende, individuelle Konsultationstermine bei den jeweiligen Dozenten wahrnehmen können, um fachspezifische Fragestellungen zu klären. Ferner wird durch die Hochschule der Lernerfolg der Studierenden verfolgt, um im Falle von rapiden Verschlechterungen oder auffälligen Fehlzeiten frühzeitig das Gespräch mit Studierenden zu suchen. Die Abbrecherquote ist mit 1% (bei 2.200 Studierenden p.a.) sehr gering und spricht für die angemessene Auslegung der Module. Nicht bestandene Klausuren können unmittelbar nachgeholt werden, im Krankheitsfall bei Klausurtermin kann zeitnah ein individueller Ersatztermin vereinbart werden.

Bei Bedarf können die Lehrinhalte nicht bestandener Modulprüfungen entweder in nachfolgenden Semestern nachgeholt werden. Sollte in nachfolgenden Semestern keine Wiederholungsmöglichkeit an der DIU bestehen, bietet die Hochschule dann alternative Lehrangebote aus anderen Studiengängen der Hochschule mit ähnlichen Kompetenzen an, um Studierenden ein Weiterstudium zu ermöglichen. Studierenden ohne eine Option an der DIU kann im Bedarfsfall eine adäquate Lehrveranstaltung an der TU Dresden angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Sicherstellung der fachlich-inhaltlichen Aktualität der Studiengänge von der Hochschule einheitlich gehandhabt wird.

Dokumentation

Die Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen wird durch die hohe Qualifizierung der Dozentinnen und Dozenten, welche im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind, garantiert. Einmal im Jahr findet im Rahmen eines Treffens der Dozentinnen und Dozenten ein fachlich inhaltlicher Austausch zur Weiterentwicklung des Curriculums zwischen den Dozentinnen und Dozenten, Modulverantwortlichen und wissenschaftlichen Leitern statt.

Ergänzend zum Studienprogramm bietet die DIU zweimal im Jahr – unter Einbezug der Studierenden – Expertinnen-/Expertengespräche an. Zu diesen werden Expertinnen und Experten eingeladen, welche Themen ergänzend aus Wissenschaft und Praxis präsentieren und diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Verlauf der Begehung vor Ort einen Eindruck von der Arbeitsweise der Programmverantwortlichen machen, die bereits für die Konzeptionsphase der Studiengänge als sehr positiv und reflektiert zu beurteilen ist. Die seitens der Hochschule beschriebene Bedarfsermittlung und Einbindung externer Partner aus den Bereichen Supply Chain Management und Mikroelektronik, die auch künftig beibehalten werden soll, stellt sicher, dass Belange der forschenden und praktisch tätigen Arbeitsbereiche in geeigneter Weise Eingang in die Lehre in den Programmen finden. Durch die Anbindung der Lehrenden an andere Hochschulen wird zusätzlich ein standortübergreifender Austausch auf fachlicher Ebene ermöglicht, der nach Überzeugung der Gutachtergruppe eine hohe Aktualität der Lehrinhalte in beiden Studiengängen ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt.**

2.3.2 Lehramt

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Mechanismen der internen Qualitätssicherung hochschulweit einheitlich für alle Studiengänge Anwendung finden.

Dokumentation

Da die Studiengänge SCM und IMM zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angeboten werden, beschreibt die Hochschule ihre Qualitätssicherungsmechanismen, die in anderen Programmen eingesetzt werden und auch auf die neuen Studiengänge Anwendung finden sollen.

Neben der Sicherstellung der Strukturqualität durch die Beachtung und Umsetzung der Studiendokumente (Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulbeschreibung) werden zur Qualitätssicherung der Lehre die Dozentinnen und Dozenten nach jedem Unterrichtsblock von den Teilnehmern evaluiert. Gegebenenfalls werden durch die wissenschaftlich-fachliche Leitung Feedbackgespräche geführt, die Wege zur Beseitigung eventuell vorhandener Defizite aufweisen. Des Weiteren finden nach jedem Semester Studiengangbesprechungen mit den Studierenden eines Jahrgangs, den wissenschaftlich-fachlichen Leitern und der Studiengangsmanagerin zur Analyse und Bewertung des zurückliegenden Semesters statt, um so die Qualität eines Studiengangs nachhaltig zu gestalten. Diese Treffen können auch kurzfristig im laufenden Semester anberaumt werden. Unterstützt wird diese interne Qualitätssicherung der wissenschaftlich-fachlichen Leitung durch die zuständigen Gremien eines Studiengangs. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Mit den Studierenden werden die Ergebnisse und daraus ableitbare mögliche weitere qualitätssichernde Maßnahmen ebenfalls besprochen. Nach jeder Lehrveranstaltung werden ebenso die Dozentinnen und Dozenten durch die Studierenden evaluiert. Die Auswertung erfolgt an der DIU, die ggf. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergreift. Die Auswertungen werden an die wissenschaftlich-fachliche Leitung, den Modulverantwortlichen und den Dozentinnen / Dozenten geschickt. Die Studierenden haben selbst die Möglichkeit, über diese regelmäßigen Evaluierungen, den Einsatz von Dozentinnen und Dozenten in bestimmten Modulen zu beurteilen, zu modifizieren oder zu korrigieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU sieht nach dem Eindruck der Gutachtergruppe an Hochschulen übliche Qualitätssicherungsinstrumente für die beiden neuen Studiengänge vor. Neben studiengangs- und lehrveranstaltungsbezo-

genen Studierendenbefragungen, die ein kontinuierliches Monitoring des Programms ermöglichen, sind vor allem die Befragungen von Lehrenden und Arbeitgebern besonders hervorzuheben.

Die Befragungen von Arbeitgebern, zudem aber auch Praxispartnern, bei den Absolventinnen und Absolventen der DIU beschäftigt sind, geben der Hochschule hilfreiche Informationen über die Akzeptanz der Studiengänge der Hochschule. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist dieses Evaluationsinstrument für eine Hochschule, die ihre Studierenden als Kunden versteht, in besonderer Weise geeignet, um den Nutzen und Wert der gebührenpflichtigen Studiengänge zu belegen.

Im Gespräch mit Studierendenvertretern konnte sich die Gutachtergruppe von einer hohen Studierendenzufriedenheit an der DIU überzeugen. Diese ist auf einen offenen Umgang und auch die etablierte Nutzung von Evaluationsinstrumenten sowie Rückmeldemechanismen an die Studierenden zurückzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, weil die Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich hochschulweit einheitlich für alle Studiengänge Anwendung finden.

Dokumentation

Als An-Institut der TU Dresden sieht sich die Hochschule grundsätzlich dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet. Die DIU beschreibt als Grundlage ihres Gleichstellungskonzeptes, die „Bega- bungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft reprä- sentierten Personenkreisen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“. Zu den expliziten Zielen des Gleichstellungskonzeptes der DIU gehören nach Darstellung der Hochschule:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,

- gleichberechtigter Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Die DIU sieht vor, dass die Kernelemente des Gleichstellungskonzeptes und Regelungen zum Nachteilsausgleich für die Studiengänge SCM und IMM Anwendung finden. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen finden sich in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die begutachteten Studiengänge liegen noch keine Informationen zur tatsächlichen Umsetzung von Regelungen und Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vor. Gleichwohl sind die vorgesehenen Regelungen und Instrumente der DIU nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen und entsprechen etablierten Standards.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **für beide Studiengänge erfüllt**.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN befasste sich in ihrer Sitzung am 24. September 2019 mit dem Begutachtungsverfahren der Studiengänge „Supply Chain Management“ (B.Sc.) und „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung der Studiengänge „Supply Chain Management“ (B.Sc.) und „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

Das Verfahren weist keine Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung oder der Referenzsysteme auf.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule:
 - **Prof. Dr. Herbert Kopfer**, Universität Bremen, FB Wirtschaftswissenschaft, Lehrstuhl für Logistik
 - **Prof. Dr.-Ing. Sven Kuhn**, Frankfurt University of Applied Sciences, Leiter der Lehrinheit Elektrotechnik, Fachgebiet Elektronik
- Vertreterin der Berufspraxis:
 - **Tanja Spiegel**, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Produktionslogistik/Fertigungssteuerung, Gira Giersiepen GmbH & Co. KG, Radevormwald
- Vertreter der Studierenden:
 - **Roland Meister**, Student Betriebswirtschaftslehre, FH Münster

V Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

1.2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Supply Chain Management“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.08.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absol- venten sowie Studierende andere Studiengänge der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) der DIU am Standort Dresden

2.2 Studiengang „Industrial Management in Microelectronics“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.08.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absol- venten sowie Studierende andere Studiengänge der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) der DIU am Standort Dresden

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und

Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)